

RS OGH 1999/8/27 1Ob232/99w, 7Ob30/02s, 7Ob43/02b, 3Ob53/02v, 3Ob313/01b, 7Ob30/04v, 1Ob296/04t, 4Ob

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.08.1999

Norm

ABGB §896

ABGB §1037

ABGB §1302 A

ZPO §21

Rechtssatz

Ein Solidarschuldner hat die Kosten eines Vorprozesses und einen Verzögerungsschaden ab Zustellung der Streitverkündigung anteilig zu tragen, wenn er sich trotz Streitverkündigung nicht am Prozess zwischen dem Gläubiger und dem in Anspruch genommenen Solidarschuldner beteiligte. Die Zustellung einer vom belangten Solidarschuldner gegen den weiteren Solidarschuldner erhobenen Klage, mit der die Feststellung der Haftung des letzten für die dem Gläubiger entstandenen Schäden begehrt wird, hat nicht die Wirkung der Streitverkündigung; sie ersetzt diese nicht.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 232/99w

Entscheidungstext OGH 27.08.1999 1 Ob 232/99w

- 7 Ob 30/02s

Entscheidungstext OGH 27.02.2002 7 Ob 30/02s

Auch; nur: Ein Solidarschuldner hat die Kosten eines Vorprozesses und einen Verzögerungsschaden ab Zustellung der Streitverkündigung anteilig zu tragen, wenn er sich trotz Streitverkündigung nicht am Prozess zwischen dem Gläubiger und dem in Anspruch genommenen Solidarschuldner beteiligte. (T1); Beisatz: Hier: Regressklage. (T2)

- 7 Ob 43/02b

Entscheidungstext OGH 13.03.2002 7 Ob 43/02b

Auch; nur T1

- 3 Ob 53/02v

Entscheidungstext OGH 18.07.2002 3 Ob 53/02v

Vgl auch; nur T1; Beisatz: Die Anspruchsgrundlage "Geschäftsführung ohne Auftrag" scheidet aus, wenn der für die Verfolgung fremder Interessen gemachte Aufwand von der eigenen Sphäre des Geschäftsführers nicht abtrennbar ist. Es geht nicht an, den klaren und überwiegenden Vorteil in der prozessrechtlichen

Bindungswirkung der Streitverkündigung zu sehen, wirkt sich doch diese gerade gegen den Regresspflichtigen aus. (T3)

- 3 Ob 313/01b

Entscheidungstext OGH 29.01.2003 3 Ob 313/01b

Vgl auch; nur T1; Beis wie T2; Beis wie T3 nur: Die Anspruchsgrundlage "Geschäftsführung ohne Auftrag" scheidet aus, wenn der für die Verfolgung fremder Interessen gemachte Aufwand von der eigenen Sphäre des Geschäftsführers nicht abtrennbar ist. (T4)

- 7 Ob 30/04v

Entscheidungstext OGH 20.10.2004 7 Ob 30/04v

Auch; nur T1

- 1 Ob 296/04t

Entscheidungstext OGH 15.03.2005 1 Ob 296/04t

Vgl auch; nur T1; Beisatz: Dieser Grundsatz wurde nicht nur in den Fällen des Rückgriffs eines Solidarschuldners, sondern auch auf den Rückgriff eines im Vorprozess Haftpflichtigen gegen seinen Erfüllungsgehilfen angewendet. (T5); Beis ähnlich wie T3

- 4 Ob 136/05m

Entscheidungstext OGH 12.07.2005 4 Ob 136/05m

Vgl auch; Beis wie T4

- 7 Ob 18/06g

Entscheidungstext OGH 08.03.2007 7 Ob 18/06g

Auch; nur T1; Beis wie T4

- 1 Ob 90/11h

Entscheidungstext OGH 26.07.2011 1 Ob 90/11h

Vgl auch; Beis wie T4

- 2 Ob 156/11x

Entscheidungstext OGH 22.12.2011 2 Ob 156/11x

- 7 Ob 185/11y

Entscheidungstext OGH 19.04.2012 7 Ob 185/11y

Vgl auch; Beis wie T4

- 1 Ob 150/13k

Entscheidungstext OGH 27.02.2014 1 Ob 150/13k

Vgl auch; Beis wie T3; Beis wie T4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112478

Im RIS seit

26.09.1999

Zuletzt aktualisiert am

13.05.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at